

99147010060000

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29124/L100042>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99147010060000 |
| Leistungsbezeichnung I | |
| Leistungsbezeichnung II | Bauvorlageberechtigte Ingenieure; Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als auswärtige/-r Bauvorlageberechtigte/-r |
| Typisierung | 4 - Land: Regelung |
| Quellredaktion | Bayern |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | |

| Modul | Sachverhalt |
|----------------------------|--|
| Fachlich freigegeben am | 13.03.2025 |
| Fachlich freigegeben durch | Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO https://bayika.de/de/kammer/aufgaben/rechtliche-grundlagen/pdf/bayika_gebuehrenordnung.pdf https://bayika.de/de/kammer/aufgaben/rechtliche-grundlagen/pdf/bayika_gebuehrenordnung.pdf true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG>true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaVV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaVV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIngG2016 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIngG2016 |
| Teaser | Vor erstmaligen Tätigwerden in Bayern müssen auswärtige Bauvorlageberechtigte die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzeigen. |
| Volltext | Auswärtige Dienstleister, d.h. Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung in den Freistaat Bayern begeben, sind ohne Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen bauvorlageberechtigt und in ein Dienstleisterverzeichnis einzutragen. |
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Unterlagen Identitätsnachweis durch Fotokopie des Personalausweises oder Reisepasses Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz für den Geltungsbereich |

Modul

Sachverhalt

DeutschlandBei im Staat der Niederlassung geregelter Tätigkeit der Bauvorlageberechtigung: Nachweis über Ausbildung und/oder BerufserfahrungBestätigung der zuständigen Stelle (Behörde/Kammer), dass die Niederlassung als Bauvorlageberechtigter rechtmäßig ist und die Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Bei im Staat der Niederlassung nicht geregelter Tätigkeit der Bauvorlageberechtigung: Nachweis über das Studium des Bauingenieurwesens durch Fotokopien von Abschlussurkunden / Diplomen, Zeugnissen und Diploma Supplement inklusive FächerübersichtNachweise über die praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr, mit der Erstellung von Bauvorlagen (Objektplanung in den Leistungsphasen Entwurfs- und Genehmigungsplanung) für Gebäude (Projektliste, Arbeitszeugnisse) Soweit die erforderlichen Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, zusätzlich die Übersetzung durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer:

Voraussetzungen

Im Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten wird nach Anzeige geführt,

- bei im Staat der Niederlassung geregelter Tätigkeit der Bauvorlageberechtigung wer im EU-Mitgliedsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Ausbildung und/oder Berufspraxis absolviert hat, die in diesem Staat erforderlich ist, um Bauvorlagen für alle Gebäude erstellen zu dürfen.
- bei im Staat der Niederlassung nicht geregelter Tätigkeit der Bauvorlageberechtigung wer in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem gleichgestellten Staat an einer Universität/Hochschule ein Studium von mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit des Bauingenieurwesens absolviert hat undnach Abschluss des Studiums während der vorhergehenden zehn Jahre in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem gleichgestellten Staat mindestens ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt mit der Erstellung von Bauvorlagen für Gebäude praktisch tätig war.

Kosten

- Bescheinigung des Eintrages in die Liste der auswärtigen Bauvorlageberechtigten: 40,00 EUR
- Bei Untersagung des Tätigwerdens: 350,00 EUR

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|--|
| Verfahrensablauf | <p>Die Anzeige muss vor erstmaliger Erbringung der Dienstleistung bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in Textform erfolgen.</p> <p>Es folgt die Prüfung der Unterlagen durch den Eintragungsausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und die Entscheidung über die Eintragung in das Verzeichnis.</p> <p>Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau stellt über die Eintragung in das Verzeichnis eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann.</p> <p>Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen kann die Erstellung von Bauvorlagen untersagt werden.</p> |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | Die Anzeige muss vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung erfolgen. |
| weiterführende Informationen | http://www.bayika.de http://www.bayika.de |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | verwaltungsgerichtliche Klage |
| Kurztext | |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | BayernPortal, BayernPortal |